aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Lieferketten-Richtlinie

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

Herausgeberin dieser Richtlinie ist die Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House) unter der Company Number 17528961, Director Oliver Antunović. aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd.

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 **Zweck.** Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen Aurumbeam Gold und andere Edelmetalle bezieht, welche Nachweise verlangt werden, wie Risiken in der Lieferkette erkannt und behandelt werden und was geschieht, wenn ein Lieferant oder eine Charge die Anforderungen nicht erfüllt.

1.2 **Sachlicher Geltungsbereich.** Die Richtlinie gilt für

1. den Bezug von Anlagebarren und Anlagemünzen aus Gold von Scheideanstalten, Prägestätten, Großhändlern und sonstigen gewerblichen Lieferanten,
2. den Bezug von Silber, Platin und Palladium, soweit Aurumbeam solche Metalle bezieht,
3. den Ankauf von Edelmetallen von Privatkunden nach Abschnitt 9,
4. Dienstleistungen, die unmittelbar an der Ware ansetzen, also Raffination, Prägung, Prüfung, Transport und Verwahrung.

1.3 **Persönlicher Geltungsbereich.** Die Richtlinie bindet die Aurumbeam London Ltd, ihren Director und ihre Beschäftigten. Gegenüber Lieferanten wird sie über die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Aurumbeam verbindlich vereinbart.

1.4 **Verhältnis zu den Einkaufsbedingungen.** Die vertraglichen Pflichten der Lieferanten stehen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen, dort insbesondere in den Abschnitten 10 bis 12. Diese Richtlinie beschreibt den Maßstab, nach dem Aurumbeam diese Pflichten auswählt, prüft und durchsetzt. Bei Widersprüchen gehen die Einkaufsbedingungen vor, soweit sie strengere Anforderungen enthalten.

1.5 **Bezug und Verwahrung.** Aurumbeam kauft das Gold bei Goldvorsorge Österreich, einem in Wien eingetragenen Edelmetallhändler. Das Gold wird aus dem Bestand der GVS Bullion Group bezogen und verbleibt in Österreich. Verwahrt wird es ausschließlich in Wien bei der SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Österreich, Firmenbuch FN 371831k (Handelsgericht Wien). Der Goldhandel wird in Wien geführt, abgewickelt werden die Geschäfte über die Aurumbeam London Ltd in London. Aurumbeam bezieht ausschließlich Gold, dessen Herkunft der Lieferant mit der Lieferantenerklärung nach Abschnitt 11 und mit Nachweisen je Charge nach Abschnitt 10.1 dokumentiert. Angaben zur Herkunft des Goldes und zu den Raffinerien, die es hergestellt haben, macht Aurumbeam auf Grundlage dieser Nachweise.

1.6 **Verhältnis zum Dokument Verwahrdienste.** Die Einzelheiten der Verwahrung stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste. Die dort genannten Anforderungen an den Verwahrer ergänzen diese Richtlinie für die Stufe nach dem Wareneingang.

2 Rechtlicher Rahmen

Dieser Abschnitt trennt drei Kategorien: Vorschriften, die für die Aurumbeam London Ltd oder für ihre Lieferkette unmittelbar gelten, Vorschriften, die auf sie nach ihrem Anwendungsbereich nicht anwendbar sind, und Regelwerke, an denen Aurumbeam sich freiwillig ausrichtet. Aurumbeam gibt keine freiwillige Selbstverpflichtung als gesetzliche Pflicht aus.

2.1 Unmittelbar geltendes Recht

REGELWERK	INHALT UND BEDEUTUNG FÜR AURUMBEAM
Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt	In Kraft seit dem 13. Dezember 2024, anwendbar ab dem 14. Dezember 2027. Sie gilt für alle Wirtschaftsakteure ohne Größenschwelle und verbietet, Produkte, die unter Zwangsarbeit hergestellt wurden, in Verkehr zu bringen, auf dem Unionsmarkt bereitzustellen oder auszuführen. Aurumbeam richtet die Nachweisführung nach Abschnitt 10 bis zum Anwendungsbeginn darauf aus.
Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	Art. 3o verbietet den Kauf, die Einfuhr und die Verbringung von Gold mit Ursprung in Russland, auch wenn das Gold in einem Drittland verarbeitet wurde. Ergänzend gelten die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 und die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Maßgeblich für den Bezug und die Verwahrung des Goldes in Österreich.
Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 und die darauf gestützten Sanktionsvorschriften des Vereinigten Königreichs	Pflicht der Aurumbeam London Ltd zur Beachtung der Sanktionen des Vereinigten Königreichs.
Money Laundering, Terrorist Financing and Transfer of Funds (Information on the Payer) Regulations 2017 (“MLR 2017”) und Verordnung (EU) 2024/1624	Aurumbeam nimmt keine Barzahlungen an. Die Voraussetzungen, unter denen Edelmetallhändler im Vereinigten Königreich nach den MLR 2017 verpflichtet sind (Barzahlungen ab 10.000 Euro), liegen nicht vor. Bezahlt wird ausschließlich mit Kreditkarte; die geldwäscherechtliche Prüfung des Zahlungsdienstleisters gilt ergänzend. Aurumbeam richtet ihre Prozesse auf die ab 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 aus. Ab dem Frühjahr 2027 wird ein externer Geldwäschebeauftragter beauftragt.
Strafvorschriften der betroffenen Staaten über den Erwerb und die Verwertung von Vermögen, das aus Straftaten stammt	Rechtlicher Hintergrund der Ablehnungsgründe in Abschnitt 9.

REGELWERK	INHALT UND BEDEUTUNG FÜR AURUMBEAM
UK GDPR und Data Protection Act 2018; Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) nach ihrem Art. 3 Abs. 2	Maßstab für jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, insbesondere für die Identifizierung nach Abschnitt 9 und für den Beschwerdemechanismus nach Abschnitt 14. Art. 10 DSGVO begrenzt die Verarbeitung von Daten über Straftaten.

2.2 Regelwerke, die auf die Aurumbeam London Ltd nicht anwendbar sind

2.2.1 **Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).** Paragraph 1 Abs. 1 LkSG setzt voraus, dass ein Unternehmen seine Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, seinen Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland hat oder eine Zweigniederlassung nach Paragraph 13d HGB im Inland unterhält, und dass es in der Regel mindestens die gesetzliche Zahl von Arbeitnehmern im Inland beschäftigt. Seit dem 1. Januar 2024 liegt diese Zahl bei 1 000 Arbeitnehmern. Die Aurumbeam London Ltd hat weder Sitz noch Zweigniederlassung in Deutschland und beschäftigt in Deutschland keine Arbeitnehmer in dieser Größenordnung. **Das LkSG ist auf die Aurumbeam London Ltd nicht anwendbar.** Aurumbeam behauptet keine Pflichten nach diesem Gesetz und beruft sich nicht auf eine Erfüllung seiner Vorgaben.

Eine mittelbare Wirkung ist denkbar, wenn Aurumbeam unmittelbarer Zulieferer eines nach dem LkSG verpflichteten Unternehmens würde und dieses Sorgfaltsanforderungen vertraglich weitergibt. Aurumbeam liefert an Verbraucher. Sollte ein Geschäft mit gewerblichen Abnehmern in Deutschland aufgenommen werden, wird die daraus folgende vertragliche Anforderungslage vor Vertragsschluss geprüft.

2.2.2 **Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD).** Die Richtlinie wurde durch die Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Februar 2026, wesentlich geändert. Der Anwendungsbereich erfasst danach Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro sowie Drittstaatsunternehmen mit entsprechendem Umsatz in der Union. Die zuvor geltenden Schwellen von 1 000 Beschäftigten und 450 Millionen Euro Umsatz sind entfallen. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 26. Juli 2028 umzusetzen, die Pflichten gelten ab dem 26. Juli 2029. Gestrichen wurden unter anderem die Pflicht zum Klimatransitionsplan und die unionsweite zivilrechtliche Haftungsgrundlage.

Die Aurumbeam London Ltd liegt um mehrere Größenordnungen unter diesen Schwellen und wird auch nach der Umsetzung nicht in den Pflichtenkreis der CSDDD fallen. Die inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie, insbesondere die Ausrichtung am risikobasierten Vorgehen der OECD, werden gleichwohl als Orientierung für die Ausgestaltung dieser Richtlinie herangezogen.

2.2.3 **Verordnung (EU) 2017/821 (Konfliktmineralien-Verordnung).** Die Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2021 unmittelbar. Verpflichtet sind nach Art. 1 und Art. 2 ausschließlich **Unionseinführer**, also Personen, die die in Anhang I aufgeführten Minerale oder Metalle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmelden,

und dies nur, soweit die Mengenschwellen des Anhangs I überschritten werden. Für Gold der Position ex 7108 liegt die Schwelle bei 100 Kilogramm je Kalenderjahr und Einführer. Anhang I wird durch delegierte Rechtsakte fortgeschrieben, zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1588.

Die Pflichten der Art. 4 bis 7 (Managementsystem, Risikomanagement, Prüfung durch unabhängige Dritte, Offenlegung) treffen daher nur diese Einführer. **Für nachgelagerte Handelsstufen enthält die Verordnung keine verbindlichen Pflichten, sondern die Aufforderung zu freiwilliger Sorgfalt.**

Aurumbeam bezieht Gold von Goldvorsorge Österreich, einem Lieferanten mit Sitz in Wien, als Unionsware, die sich bereits im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befindet. Damit meldet Aurumbeam die Ware nicht zur Überführung in den freien Verkehr an und ist kein Unionseinführer im Sinne der Verordnung. **Aurumbeam behauptet daher nicht, Verpflichtete dieser Verordnung zu sein.** Verbindlich gilt intern die folgende Regel: Vor jedem Direktbezug von Edelmetall aus einem Drittstaat prüft Aurumbeam, ob sie dadurch Unionseinführer wird und ob die Mengenschwelle des Anhangs I erreicht wird. Das Ergebnis dieser Prüfung wird schriftlich festgehalten. Wird die Schwelle erreicht, werden die Pflichten der Art. 4 bis 7 vollständig eingerichtet, bevor der Bezug erfolgt.

Zwei weitere Instrumente der Verordnung zieht Aurumbeam auch ohne eigene Verpflichtung als Orientierung heran: die von der Europäischen Kommission nach Art. 9 geführte weltweite Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien sowie die indikative, nicht abschließende Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete, die auf Grundlage von Art. 14 der Verordnung durch externe Sachverständige erstellt und fortgeschrieben wird.

2.3 Freiwillig angewendete Regelwerke

Die folgenden Regelwerke sind keine Gesetze. Aurumbeam richtet sich freiwillig an ihnen aus und macht die daraus abgeleiteten Anforderungen über die Einkaufsbedingungen gegenüber Lieferanten vertraglich verbindlich.

REGELWERK	FASSUNG	ANWENDUNG DURCH AURUMBEAM
OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas	dritte Ausgabe 2016, einschließlich Supplement on Gold und Anhang II (Musterstrategie)	Freiwillige Ausrichtung der Sorgfaltspflichten am Fünf-Stufen-Rahmenwerk nach Abschnitt 5. Anhang II ist der inhaltliche Maßstab für die Grundsätze in Abschnitt 3.
LBMA Responsible Gold Guidance	Version 9, November 2021	Orientierung bei der Bewertung der Herkunfts- und Raffinerienachweise des Lieferanten. Ob das bezogene Gold von Raffinerien stammt, die auf der LBMA Good Delivery List for Gold geführt werden, wird nur angegeben, soweit es belegt ist (Abschnitt 1.5).
Responsible Jewellery Council, Code of Practices 2024 und Chain of Custody Standard 2024	Fassungen 2024	Ergänzender Bewertungsmaßstab bei Lieferanten aus der Schmuck- und Prägeverarbeitung sowie bei Recyclingmaterial. Eine Zertifizierung nach diesen Standards wird bei der Lieferantenbewertung positiv berücksichtigt.

REGELWERK	FASSUNG	ANWENDUNG DURCH AURUMBEAM
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die ILO-Kernarbeitsnormen	jeweils geltende Fassung	Maßstab für Abschnitt 15.

Klarstellung zur LBMA. Die LBMA akkreditiert und auditiert Scheideanstalten, nicht Händler. Aurumbeam ist selbst weder eine akkreditierte Scheideanstalt noch nach der Responsible Gold Guidance zertifiziert und führt keine solche Bezeichnung. Aurumbeam bezeichnet weder sich noch das bezogene Gold pauschal als LBMA-zertifiziert. Angaben zur Raffinerie und zur Good-Delivery-Eigenschaft einzelner Barren werden nur gemacht, soweit sie durch Nachweise des Lieferanten belegt sind.

Klarstellung zu Umweltaussagen. Aurumbeam verwendet für sein Gold keine allgemeinen Umweltaussagen wie nachhaltig, klimaneutral oder umweltfreundlich. Abschnitt 16 beschreibt stattdessen konkrete Anforderungen und deren Nachweis.

3 Grundsätze

3.1 **Kein Beitrag zu Konflikten.** Aurumbeam bezieht kein Gold, dessen Gewinnung, Transport, Handel oder Verarbeitung bewaffnete Gruppen oder Sicherheitskräfte finanziert, unterstützt oder ihnen zugutekommt.

3.2 **Keine schweren Menschenrechtsverletzungen.** Aurumbeam duldet in seiner Lieferkette keine Folter, keine grausame oder erniedrigende Behandlung, keine Zwangsarbeit, keine schlimmsten Formen der Kinderarbeit, keine weit verbreiteten sexuellen Gewalttaten, keine Kriegsverbrechen und keine sonstigen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

3.3 **Nachweisbare Herkunft.** Aurumbeam verlangt vom Lieferanten Nachweise, mit denen jede Charge Edelmetall bis zur Scheideanstalt oder Prägestätte und von dort auf das eingesetzte Vorprodukt zurückgeführt werden kann. Material ohne belegbare Herkunft wird nicht erworben.

3.4 **Risikobasiertes Vorgehen.** Die Tiefe der Prüfung richtet sich nach dem Risiko. Ein Lieferant in einem Niedrigrisikoumfeld wird anders geprüft als eine Charge mit Bezug zu einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet. Der Maßstab ist in Abschnitt 6 festgelegt.

3.5 **Vorrang der Einflussnahme vor dem Abbruch.** Wird ein Risiko festgestellt, das nicht in den Katalog des Abschnitts 13.4 fällt, verfolgt Aurumbeam zunächst die Minderung des Risikos mit dem Lieferanten und beendet die Beziehung erst, wenn die Minderung scheitert. Ein sofortiger Abbruch ohne Minderungsversuch ist auf die Fälle des Abschnitts 13.4 beschränkt.

3.6 **Dokumentation.** Jede Entscheidung nach dieser Richtlinie wird schriftlich begründet und mit den zugrunde liegenden Unterlagen aufbewahrt. Eine mündliche Freigabe ist unwirksam.

3.7 **Zuständigkeit.** Über die Freigabe eines Lieferanten nach Abschnitt 4.4 entscheidet der Director schriftlich.

4 Anforderungen an Lieferanten

4.1 **Zulässige Lieferantentypen.** Aurumbeam bezieht Gold ausschließlich von

1. Scheideanstalten, die auf der LBMA Good Delivery List for Gold geführt werden,
2. staatlichen oder staatlich beauftragten Prägestätten,
3. Großhändlern, die ihrerseits ausschließlich von Quellen nach Nummer 1 oder 2 beziehen und dies je Charge belegen,
4. Privatkunden im Rahmen des Ankaufs nach Abschnitt 9.

Ein Bezug außerhalb dieser vier Gruppen ist nur nach einer schriftlichen Einzelfallfreigabe durch den Director zulässig, die eine vertiefte Prüfung nach Abschnitt 6.4 voraussetzt. Aurumbeam bezieht Gold ausschließlich bei Goldvorsorge Österreich nach Abschnitt 1.5.

4.2 **Mindestanforderungen an jeden gewerblichen Lieferanten.**

ANFORDERUNG	NACHWEIS
Rechtmäßige Existenz und Vertretung	aktueller Registerauszug, nicht älter als zwölf Monate
Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten	Auszug aus einem Register der wirtschaftlich Berechtigten oder gleichwertige Erklärung mit Belegen
Erforderliche gewerbe- und edelmetallrechtliche Zulassungen	Nachweis der Berechtigung zum Handel mit Edelmetallen nach dem Recht des Sitzstaats
Eigenes Sorgfaltspflichtensystem für die Lieferkette	schriftliche Beschreibung des Managementsystems nach dem Fünf-Stufen-Rahmen der OECD und Benennung der verantwortlichen Person
Freiheit von Sanktionen	Erklärung nach Abschnitt 6.3 und Ergebnis der Sanktionslistenprüfung durch Aurumbeam
Anerkennung dieser Richtlinie	unterzeichnete Lieferantenerklärung nach Abschnitt 11
Weitergabe an Vorlieferanten	vertragliche Verpflichtung der eigenen Vorlieferanten auf inhaltlich gleichwertige Anforderungen
Beschwerdemechanismus	Nachweis eines eigenen Meldewegs oder Anerkennung des Wegs nach Abschnitt 14 für die eigenen Beschäftigten

4.3 **Zusätzliche Anforderungen an Scheideanstalten und Prägestätten.** Nachweis des jährlichen unabhängigen Audits nach der LBMA Responsible Gold Guidance oder nach einem gleichwertigen, von Aurumbeam anerkannten Programm, jeweils mit Angabe des Auditzeitraums, des Prüfers und des Ergebnisses. Der Nachweis ist jährlich unaufgefordert vorzulegen.

4.4 **Freigabeverfahren.** Ein Lieferant wird erst nach Prüfung der Unterlagen nach Abschnitt 4.2 freigegeben. Die Freigabe wird schriftlich erteilt und mit Datum versehen. Ohne Freigabe wird keine Bestellung ausgelöst.

4.5 **Anlassbezogene Neubewertung.** Ein Lieferant wird neu bewertet bei Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten oder der Geschäftsführung, bei Aufnahme einer neuen Bezugsquelle, bei behördlichen Ermittlungen gegen den Lieferanten, bei einer Beschwerde nach Abschnitt 14, bei Aufnahme in eine Sanktionsliste und bei Verlust einer erforderlichen Zulassung.

5 Fünf-Stufen-Rahmenwerk der OECD, angewendet auf Gold

Aurumbeam richtet seine Sorgfaltspflichten freiwillig am Fünf-Stufen-Rahmenwerk der OECD Due Diligence Guidance in der dritten Ausgabe 2016 einschließlich des Supplement on Gold aus. Die folgenden Absätze beschreiben, was jede Stufe im Geschäft von Aurumbeam bedeutet.

5.1 Stufe 1: Aufbau eines belastbaren Managementsystems

- Diese Richtlinie ist die Lieferkettenstrategie im Sinne von Anhang II der OECD-Leitlinien. Sie ist unter aurumbeam.com/lieferketten-richtlinie öffentlich abrufbar.
- Für die Lieferkette ist der Director verantwortlich. Er entscheidet über Freigaben nach Abschnitt 4.4, führt das Risikoregister nach Abschnitt 6.2 und bearbeitet Meldungen nach Abschnitt 14 oder überträgt diese Aufgaben schriftlich auf Mitarbeitende.
- Es wird ein Rückverfolgbarkeitssystem geführt, in dem für jede Eingangscharge Lieferant, Scheideanstalt oder Prägestätte, Barren- oder Chargennummer, Feinheit, Masse, Herkunft des Vormaterials, Zertifikatsnummern und Datum des Wareneingangs erfasst sind. Die Zuordnung zum Verwahrregister erfolgt über die Chargennummer.
- Die Unterlagen nach Abschnitt 10 werden zehn Jahre aufbewahrt.
- Der Meldeweg nach Abschnitt 14 steht Beschäftigten, Lieferanten und Dritten offen.

5.2 Stufe 2: Ermittlung und Bewertung der Risiken in der Lieferkette

- Vor jeder Aufnahme einer Lieferbeziehung wird der Lieferant nach Abschnitt 4.2 geprüft und nach Abschnitt 6 einer Risikoklasse zugeordnet.

- Für jede Eingangscharge wird anhand der Nachweise des Lieferanten geprüft, welche Scheideanstalt das Metall verarbeitet hat, ob diese auf der LBMA Good Delivery List for Gold geführt wird, welches Vormaterial eingesetzt wurde und ob ein Bezug zu einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet nach Abschnitt 7 besteht.
- Bei Recyclingmaterial gelten zusätzlich die Prüfungen nach Abschnitt 8, beim Ankauf von Privatpersonen die Prüfungen nach Abschnitt 9.
- Die Ergebnisse werden im Risikoregister nach Abschnitt 6.2 festgehalten.

5.3 Stufe 3: Strategie zur Reaktion auf ermittelte Risiken

- Über das Ergebnis der Bewertung entscheidet der Director: Fortsetzung ohne Auflagen, Fortsetzung unter messbaren Auflagen mit Fristen, Aussetzung der Bezüge oder Beendigung der Beziehung.
- Bei Fortsetzung unter Auflagen wird ein Minderungsplan mit benannten Maßnahmen, Verantwortlichen, Fristen und Messgrößen vereinbart. Die Umsetzung wird mit Ablauf der vereinbarten Fristen überprüft.
- Während der Umsetzung eines Minderungsplans werden keine neuen Chargen aus der betroffenen Quelle angenommen, sofern das Risiko die Ware selbst betrifft.
- Die Fälle des Abschnitts 13.4 führen ohne Minderungsphase zur sofortigen Beendigung.

5.4 Stufe 4: Unabhängige Prüfung durch Dritte

- Aurumbeam verlangt von Scheideanstalten und Prägestätten den Nachweis des jährlichen unabhängigen Audits nach Abschnitt 4.3, über den Lieferanten oder unmittelbar, und prüft dessen Vorliegen, Aktualität und Aussage.
- Aurumbeam kann eigene Prüfungen nach Abschnitt 12 durchführen, bei erhöhtem Risiko auch vor Ort.

5.5 Stufe 5: Jährliche öffentliche Berichterstattung

Aurumbeam veröffentlicht diese Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung unter aurumbeam.com/lieferketten-richtlinie (Abschnitt 18.4).

6 Risikobewertung und Länderrisiken

6.1 **Bewertungsfaktoren.** Jeder Lieferant und jede Bezugsquelle wird anhand der folgenden Faktoren bewertet:

1. Herkunftsland des Vormaterials und Transitländer,
2. Nähe des Herkunfts- oder Transitgebiets zu einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet nach Abschnitt 7,

3. Art der Gewinnung, insbesondere industrieller Bergbau, artisanaler und kleingewerblicher Bergbau oder Recycling,
4. Anzahl und Transparenz der Zwischenstufen zwischen Gewinnung und Lieferung,
5. Ergebnis der Sanktionslistenprüfung nach Abschnitt 6.3,
6. Zugehörigkeit der verarbeitenden Scheideanstalt zu einem anerkannten Programm für verantwortungsvolle Beschaffung,
7. Vorhandensein und Ergebnis unabhängiger Audits,
8. öffentlich zugängliche Berichte über Menschenrechts-, Umwelt- oder Korruptionsvorfälle mit Bezug zur Bezugsquelle,
9. Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der bisher gelieferten Nachweise.

6.2 **Risikoklassen.** Das Ergebnis wird in einem Risikoregister geführt, das mindestens Lieferant, Bezugsquelle, Risikoklasse, Bewertungsdatum, tragende Gründe und getroffene Maßnahmen enthält.

KLASSE	MERKMALE	FOLGE
Niedrig	Bezug von einer Scheideanstalt der LBMA Good Delivery List for Gold oder einer staatlichen Prägestätte, Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, aktuelles unabhängiges Audit ohne wesentliche Feststellungen, kein Bezug zu einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet	Regelprüfung nach Abschnitt 4.2
Erhöht	mindestens eine der folgenden Eigenschaften: mehr als eine Zwischenstufe zwischen Scheideanstalt und Aurumbeam, Anteil an artisanalem oder kleingewerblichem Bergbau im Vormaterial, Sitz oder Bezug außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Feststellungen im letzten Audit, unvollständige Nachweise	vertiefte Prüfung nach Abschnitt 6.4, chargenbezogene Herkunftsnachweise
Hoch	Bezug zu einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet nach Abschnitt 7, Verbindung zu einer sanktionierten Person oder Einrichtung, konkrete Hinweise auf einen Sachverhalt nach Abschnitt 3.2, verweigerte Auskunft	Aussetzung der Bezüge bis zur Klärung, Entscheidung durch den Director, im Fall des Abschnitts 13.4 Beendigung

6.3 **Sanktions- und Embargoprüfung.** Vor der Freigabe werden der Lieferant, seine Organmitglieder, seine wirtschaftlich Berechtigten, die benannte Scheideanstalt und die eingesetzten Transportdienstleister gegen die Sanktionslisten der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs geprüft. Der Abgleich wird vor jeder Bestellung beim Lieferanten wiederholt. Gold mit Ursprung in Russland wird nicht erworben, auch nicht nach Verarbeitung in einem Drittland. Das Ergebnis jeder Prüfung wird mit Datum dokumentiert.

6.4 **Vertiefte Prüfung.** Bei erhöhtem Risiko werden zusätzlich verlangt: die vollständige Kette der Vorlieferanten bis zur Scheideanstalt, die Angabe der Minen oder Sammelstellen des Vormaterials, die Transportwege einschließlich Umschlagpunkten, die Zahlungswege sowie die Erklärung des Lieferanten zu Zahlungen an staatliche und nichtstaatliche Sicherheitsakteure entlang der Kette.

6.5 **Keine Länderliste in dieser Richtlinie.** Aurumbeam führt in dieser Richtlinie keine eigene Liste von Ländern. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen externen Quel-

len, insbesondere die indikative, nicht abschließende Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete zur Verordnung (EU) 2017/821, die Sanktionslisten nach Abschnitt 6.3 und die Listen der Financial Action Task Force zu Staaten mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Verwendung externer, laufend fortgeschriebener Quellen verhindert, dass eine im Dokument abgedruckte Länderliste veraltet.

7 Umgang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten

7.1 **Begriff.** Konflikt- und Hochrisikogebiete sind nach den OECD-Leitlinien Gebiete, die durch bewaffnete Konflikte, weit verbreitete Gewalt, den Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur oder andere Risiken schwerer Schädigung von Menschen gekennzeichnet sind. Dazu zählen auch Gebiete mit instabiler oder fehlender Regierungsgewalt, mit systematischen Verstößen gegen das Völkerrecht oder mit weit verbreiteter Korruption in der Rohstoffwirtschaft. Die Einordnung folgt der Sache und nicht allein einer Staatsgrenze.

7.2 **Grundregel.** Ein Bezug aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet ist nicht generell ausgeschlossen. Ein pauschaler Rückzug würde in solchen Gebieten legale Erwerbsmöglichkeiten entziehen und den informellen Handel stärken. Ein Bezug ist jedoch nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 7.3 kumulativ erfüllt sind. Ohne diese Voraussetzungen wird nicht bezogen.

7.3 **Voraussetzungen eines zulässigen Bezugs.**

1. Die verarbeitende Scheideanstalt unterliegt einem jährlichen unabhängigen Audit nach der LBMA Responsible Gold Guidance oder einem von Aurumbeam anerkannten gleichwertigen Programm, und das Audit deckt den betreffenden Bezug ausdrücklich ab.
2. Die Kette von der Gewinnung bis zur Scheideanstalt ist lückenlos dokumentiert und für Aurumbeam nachvollziehbar.
3. Es liegt eine dokumentierte Bewertung vor, dass keine Zahlungen, Sachleistungen oder sonstigen Vorteile an bewaffnete Gruppen oder an Sicherheitskräfte außerhalb ihres rechtmäßigen Auftrags geflossen sind.
4. Es liegen keine Anhaltspunkte für einen Sachverhalt nach Abschnitt 3.2 vor.
5. Der Director hat den Bezug schriftlich freigegeben.

7.4 **Sofortiger Ausschluss.** Ergeben sich zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Anhaltspunkte, dass eine Charge unmittelbar oder mittelbar zur Finanzierung bewaffneter Gruppen beiträgt oder mit einem Sachverhalt nach Abschnitt 3.2 verbunden ist, wird die Charge nicht angenommen oder, falls bereits angenommen, gesondert verwahrt und nicht veräußert, bis die Sache geklärt ist. Der Vorgang wird dokumentiert und, soweit rechtlich geboten, den zuständigen Behörden angezeigt.

7.5 **Keine Umgehung über Zwischenstufen.** Eine Verarbeitung in einem Drittland, eine Umschmelzung oder ein Weiterverkauf über einen Zwischenhändler ändert an der Beurteilung nichts. Maßgeblich ist der Ursprung des Vormaterials, nicht der letzte Verarbeitungsort.

8 Recyclinggold und dessen besondere Risiken

8.1 **Begriff.** Recyclinggold ist zurückgewonnenes Gold aus Endverbraucherprodukten, aus Fertigungsresten, aus Anlageprodukten sowie aus industriellen und elektronischen Rückläufen. Nicht als Recyclinggold gilt neu gefördertes Material, das lediglich umgeschmolzen wurde.

8.2 **Das Kernrisiko.** Recyclinggold gilt in der Praxis häufig als unkritisch, weil es nicht aus dem Bergbau stammt. Das ist unzutreffend. Recycling ist der wichtigste Weg, auf dem Gold aus Konfliktgebieten, aus Diebstahl oder aus Straftaten zur Geldwäsche in die legale Kette gelangt, weil Umschmelzung die physische Rückverfolgbarkeit beseitigt. Nach der Umschmelzung ist der Ursprung analytisch nicht mehr sicher feststellbar. Die Prüfung muss deshalb auf der Ebene der Dokumente und der Herkunftsplausibilität ansetzen und nicht auf der Ebene des Materials.

8.3 **Konkrete Risiken.**

RISIKO	BESCHREIBUNG
Falsche Deklaration	neu gefördertes Gold aus einem Hochrisikogebiet wird als Recyclingmaterial deklariert, um die Herkunftsprüfung zu umgehen
Diebesgut	gestohlener Schmuck, gestohlene Barren oder gestohlene Münzen gelangen als Altgold in die Kette
Geldwäsche	Bargeld wird in Edelmetall umgewandelt, das kurz darauf wieder veräußert wird, um eine legale Herkunft des Erlöses vorzutäuschen
Fehlende Sammelstellendokumentation	Sammelstellen erfassen die Einlieferer nicht oder nur unvollständig, sodass die Kette an dieser Stelle abreißt
Vermischung	Recyclingmaterial unterschiedlicher Herkunft wird vor der Raffination vermischt, sodass eine chargenbezogene Zuordnung nicht mehr möglich ist

8.4 **Anforderungen an Recyclingmaterial.** Wer Aurumbeam Recyclinggold oder daraus hergestellte Ware liefert, weist nach:

1. die Art des Einsatzmaterials nach den Kategorien des Abschnitts 8.1,
2. das Verfahren, mit dem die Einlieferer an der Sammelstelle identifiziert und erfasst werden,

3. die Schwellenwerte und Verfahren, ab denen der Lieferant selbst eine vertiefte Herkunftsprüfung vornimmt,
4. das Verfahren, mit dem der Lieferant auffällige Mengen, wiederholte Einlieferungen derselben Person und Einlieferungen ohne plausible Herkunft erkennt und behandelt,
5. die Abgrenzung des Recyclingmaterials von neu gefördertem Material in der eigenen Buchführung,
6. dass das Recyclingmaterial nicht aus Gebieten stammt, für die kein wirksames Risikomanagement nachgewiesen ist.

8.5 **Kein Vertrauensvorschuss.** Die Bezeichnung eines Materials als Recyclingmaterial führt nicht zu einer geringeren Prüftiefe. Sie führt zu einer anderen Prüfung, nämlich zur Prüfung der Sammel- und Erfassungsverfahren des Lieferanten anstelle der Prüfung eines Minenursprungs.

9 Ankauf von Edelmetallen von Privatpersonen

9.1 **Warum dieser Abschnitt eigenständig ist.** Kauft Aurumbeam Edelmetall von einer Privatperson an, gibt es keinen Lieferantenaudit, keine Chargenkette und kein Zertifikat einer Scheideanstalt, an die man anknüpfen könnte. Die Herkunft lässt sich nicht durch Prüfung eines Unternehmens belegen. An die Stelle der Lieferantenprüfung treten deshalb die Identifizierung der Person, ihre Erklärung zur Herkunft, die Prüfung der Ware selbst und die Prüfung der Plausibilität des Vorgangs. Die Verfahrensschritte des Ankaufs stehen im Dokument Ankauf von Edelmetallen, die vertraglichen Regelungen in den Ankaufsbedingungen für Edelmetalle.

9.2 **Identifizierung.** Vor dem Ankauf wird die verkaufende Person identifiziert. Erfasst und im Buchungsbeleg festgehalten werden Vorname, Nachname, Geburtsdatum sowie Bezeichnung und Nummer eines Lichtbildausweises. Die Identifizierung erfolgt ohne Betragsschwelle und unabhängig vom Geldwäscherecht. Die Identifizierung führt Aurumbeam selbst durch: Mitarbeitende von Aurumbeam prüfen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und gleichen ihn mit den angegebenen Daten ab, ohne biometrischen Abgleich. Ausweisbilder werden nach Abschluss der Prüfung gelöscht, spätestens 30 Tage danach; gespeichert bleiben das Prüfergebnis und die verifizierten Stammdaten.

9.3 **Minderjährige.** Aurumbeam kauft nicht von Minderjährigen an. Das Alter wird bei der Identifizierung geprüft.

9.4 **Zahlungsweg.** Der Ankaufspreis wird ausschließlich per Überweisung auf ein auf die verkaufende Person lautendes Bankkonto ausgezahlt. Auszahlungen an Dritte und Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Bargeldschwellen sind damit von vornherein nicht berührt.

9.5 **Herkunftserklärung.** Die verkaufende Person erklärt schriftlich oder in Textform:

1. dass sie Eigentümerin der Ware ist und über sie frei verfügen darf,
2. dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere nicht verpfändet, sicherungsübereignet oder gepfändet,
3. dass die Ware nicht aus einer Straftat stammt und nicht Gegenstand eines behördlichen Verfahrens ist,
4. woher die Ware stammt, mindestens nach den Kategorien eigener Erwerb im Handel, Erbschaft, Schenkung, Auflösung eines Haushalts oder sonstige Herkunft mit kurzer Beschreibung,
5. seit wann sie sich in ihrem Besitz befindet, mindestens nach Zeitspanne,
6. ob Erwerbsbelege vorliegen und ob sie vorgelegt werden können.

Die Erklärung wird Bestandteil der Ankaufsunterlagen. Eine bewusst unrichtige Erklärung berechtigt Aurumbeam zum Rücktritt und zur Rückabwicklung.

9.6 **Prüfung auf Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Herkunft.** Geprüft wird insbesondere:

PRÜFPUNKT	VORGEHEN
Kennzeichnung	Sind Seriennummern, Hersteller-, Feingehalts- oder Prägezeichen entfernt, überschliffen, überprägt oder unkenntlich gemacht?
Zustand	Weist die Ware Spuren gewaltsamer Öffnung, Trennung von Fassungen oder Entfernung von Gravuren auf?
Zusammensetzung der Einlieferung	Umfasst die Einlieferung eine für eine Privatperson untypische Zusammenstellung, etwa eine große Zahl gleichartiger Neuware, gewerbliche Verpackungseinheiten oder erkennbar fremde Personalisierungen?
Plausibilität	Passen Menge und Wert zur angegebenen Herkunft und zur bisherigen Geschäftsbeziehung?
Verhalten	Wird die Identifizierung verweigert oder verzögert, wird auf Auszahlung an Dritte gedrängt, werden Angaben im Verlauf verändert?
Wiederholung	Werden gleichartige Einlieferungen wiederholt vorgenommen, deren Summe zur angegebenen Herkunft nicht passt?
Belege	Werden angekündigte Erwerbsbelege ohne nachvollziehbaren Grund nicht vorgelegt?

9.7 **Abgleich mit Fahndungs- und Verlustdaten.** Aurumbeam gleicht individualisierbare Ware, insbesondere Barren mit Seriennummer sowie gekennzeichnete oder gravierte Stücke, mit den ihm rechtmäßig zugänglichen Quellen ab. Dazu zählen öffentlich zugängliche Fahndungs- und Verlustaufrufe von Strafverfolgungsbehörden, Verlust- und Diebstahlmeldungen, die Aurumbeam von Kunden, Versicherern oder Behörden zugehen, sowie eine intern geführte Sperrliste zu Vorgängen, die bereits abgelehnt oder angezeigt wurden.

Aurumbeam hat keinen Zugriff auf polizeiliche Fahndungsdatenbanken und behauptet keinen solchen Zugriff. Ein Abgleich erfolgt nur, soweit die Datenquelle rechtmäßig zugänglich ist. Eine systematische Bewertung von Kunden anhand von Daten über Straftaten findet nicht statt; Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt dem

Grenzen. Geprüft wird der Einzelfall bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte. Die interne Sperrliste wird auf das für die Zweckerreichung Erforderliche beschränkt, jeder Eintrag wird begründet und nach spätestens fünf Jahren auf seine weitere Erforderlichkeit überprüft. Auskunfts- und Löschungsanfragen dazu werden über datenschutz@aurumbeam.com bearbeitet.

9.8 **Ablehnungsgründe.** Aurumbeam lehnt den Ankauf ab bei

1. verweigerter oder nicht abschließbarer Identifizierung,
2. fehlender, unvollständiger oder erkennbar unrichtiger Herkunftserklärung,
3. entfernten, veränderten oder unkenntlich gemachten Kennzeichnungen,
4. Übereinstimmung mit einer Verlust- oder Diebstahlmeldung,
5. konkreten Anhaltspunkten für eine Herkunft aus einer Straftat,
6. Minderjährigkeit der verkaufenden Person,
7. Sanktionsbezug der verkaufenden Person oder der Ware,
8. Verlangen nach Barzahlung oder nach Auszahlung an einen Dritten,
9. erkennbarer Fälschung der Ware,
10. Ware, deren Herkunft aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet nahe liegt und nicht aufgeklärt werden kann.

9.9 **Verfahren bei Verdacht.** Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Herkunft aus einer Straftat, wird nicht angekauft. Der Vorgang wird mit allen Feststellungen dokumentiert. Aurumbeam erstattet Anzeige oder informiert die zuständige Behörde, soweit dies rechtlich geboten oder zur Aufklärung erforderlich ist, und gibt bereits eingegangene Ware erst nach Klärung heraus, soweit dem keine rechtliche Anordnung entgegensteht. In bestimmten Fällen darf Aurumbeam der betroffenen Person keine Einzelheiten nennen, etwa wenn eine behördliche oder gerichtliche Anordnung dies untersagt.

9.10 **Rückgabe abgelehnter Ware.** Wird der Ankauf aus einem Grund nach Abschnitt 9.8 Nummern 1, 2, 6 oder 8 abgelehnt, wird die Ware kostenfrei und versichert an die verkaufende Person zurückgesandt. In den Fällen der Nummern 3, 4, 5, 7 und 10 erfolgt eine Rücksendung nur, soweit sie rechtlich zulässig ist und der Klärung nach Abschnitt 9.9 nicht entgegensteht. Im Fall der Nummer 9 gilt: Erkennbar gefälschte Ware, einschließlich Nachahmungen gesetzlicher Zahlungsmittel, wird nicht zurückgesandt. Sie wird dokumentiert und der zuständigen Behörde am Ort der Prüfung übergeben. Ort der Prüfung ist die in der Ankaufsbestätigung genannte Eingangsstelle. Der Einsender wird über die Übergabe informiert und erhält den Nachweis der Übergabe. Die Einstufung als Fälschung kann er gegenüber der zuständigen Behörde bestreiten. Stücke, die nicht erkennbar gefälscht sind, sondern lediglich nicht dem angegebenen Feingehalt entsprechen, werden mit dem Prüfvermerk zurückgesandt. Dieselbe Regel gilt nach den Ankaufsbedingungen für Edelmetalle.

10 Nachweise und Dokumentation

10.1 Nachweise je Eingangscharge aus gewerblicher Lieferung.

NACHWEIS	INHALT
Erzeugerangabe	Name und Sitz der Scheideanstalt oder Prägestätte sowie deren Zugehörigkeit zu einem anerkannten Programm für verantwortungsvolle Beschaffung
Herkunftserklärung	Herkunftsland des Vormaterials oder, bei Recyclingmaterial, Art und Ursprung des Einsatzmaterials nach Abschnitt 8.4
Chargenzuordnung	Barren- oder Chargennummer mit Zuordnung zu Wiege- und Analyseprotokoll
Qualitätsnachweis	Herstellerzertifikat der Scheideanstalt oder Prägestätte oder Prüfbericht einer anerkannten Prüfstelle
Feinheit und Masse	Standardfeinheit von mindestens 999 sowie Masse in Gramm
Konfliktfreiheitserklärung	Bestätigung, dass das Material nicht der Finanzierung bewaffneter Gruppen dient und nicht aus Gebieten stammt, für die kein wirksames Risikomanagement nachgewiesen ist
Sanktionsnachweis	Erklärung nach Abschnitt 6.3 mit Datum
Auditnachweis	bei Scheideanstalten und Prägestätten der Nachweis nach Abschnitt 4.3

Aurumbeam bezieht ausschließlich Gold, für das der Lieferant diese Nachweise je Charge vorlegt und dessen Herkunft er mit der Lieferantenerklärung nach Abschnitt 11 bestätigt. Das gilt auch für das aus dem Bestand der GVS Bullion Group bezogene Gold.

10.2 **Nachweise beim Ankauf von Privatpersonen.** Identifizierungsdaten nach Abschnitt 9.2, Herkunftserklärung nach Abschnitt 9.5, Ergebnis der Prüfung nach Abschnitt 9.6, Ergebnis des Abgleichs nach Abschnitt 9.7, Eingangs- und Prüfprotokoll mit Gewicht, Maßen und Feingehalt, Fotodokumentation des Eingangszustands sowie das verbindliche Angebot und dessen Annahme oder Ablehnung.

10.3 **Vorlagefristen.** Angeforderte Nachweise sind vom Lieferanten binnen zehn Werktagen vorzulegen. Wird die Frist ohne Grund überschritten, werden keine weiteren Bestellungen ausgelöst, bis die Nachweise vorliegen.

10.4 **Aufbewahrung.** Alle Unterlagen nach diesem Abschnitt werden zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde. Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht, soweit keine andere Rechtsgrundlage die weitere Speicherung verlangt.

10.5 **Sprache und Form.** Nachweise werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert. Elektronische Nachweise sind zulässig, wenn Urheber und Unverändertheit feststellbar sind.

11 Lieferantenerklärung

11.1 **Pflicht zur Abgabe.** Jeder gewerbliche Lieferant gibt vor der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung ab und bestätigt sie jährlich erneut. Ohne gültige Erklärung erfolgt keine Bestellung.

11.2 **Inhalt.** Mit der Lieferantenerklärung bestätigt der Lieferant:

1. dass er diese Lieferketten-Richtlinie kennt und auf alle Lieferungen an Aurumbeam anwendet,
2. dass er ein Managementsystem für die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nach dem Fünf-Stufen-Rahmen der OECD unterhält und die dafür verantwortliche Person benennt,
3. dass das gelieferte Gold nicht der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder von Sicherheitskräften außerhalb ihres rechtmäßigen Auftrags dient,
4. dass er kein Material liefert, das aus Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen wurde,
5. dass er kein Gold mit Ursprung in Russland liefert und dass weder er noch seine Organmitglieder, wirtschaftlich Berechtigten, Vorlieferanten und Transportdienstleister sanktioniert sind oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person stehen,
6. dass die Herkunft jeder Lieferung bis zur Scheideanstalt oder Prägestätte und von dort auf das eingesetzte Vormaterial zurückführbar ist,
7. dass er bei Recyclingmaterial die Anforderungen des Abschnitts 8.4 erfüllt,
8. dass er seine eigenen Vorlieferanten auf inhaltlich gleichwertige Anforderungen verpflichtet,
9. dass er Aurumbeam die Nachweise nach Abschnitt 10 vollständig und fristgerecht vorlegt,
10. dass er Prüfungen nach Abschnitt 12 duldet und dabei mitwirkt,
11. dass er Aurumbeam unverzüglich unterrichtet über behördliche Ermittlungen, den Entzug von Zulassungen, Feststellungen aus Audits, Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten und jede Erkenntnis, die eine der vorstehenden Bestätigungen in Frage stellt,
12. dass seine Beschäftigten und die Beschäftigten seiner Vorlieferanten den Meldeweg nach Abschnitt 14 nutzen dürfen und dass er sie darüber informiert.

11.3 **Form und Bezug.** Die Erklärung wird in Textform abgegeben und von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet. Das Formular wird über lieferkette@aurumbeam.com bereitgestellt.

11.4 **Wirkung.** Die Lieferantenerklärung ergänzt die Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eine unrichtige Erklärung ist eine wesentliche Vertragsverletzung.

12 Prüfungen und Audits

12.1 **Dokumentenprüfung.** Jede Eingangscharge wird auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Nachweise nach Abschnitt 10.1 geprüft, bevor sie in den Bestand übernommen und dem Verwahrregister zugeordnet wird. Fehlende Nachweise führen zur Zurückstellung der Charge.

12.2 **Manuelle Prüfung auffälliger Chargen.** Weist eine Eingangscharge Auffälligkeiten auf, insbesondere abweichende oder unvollständige Angaben, oder stammt sie von einem Lieferanten der Risikoklasse erhöht oder hoch, prüfen Mitarbeitende sie manuell: Die Chargennummer wird gegen die Angaben der Scheideanstalt abgeglichen, die Herkunftskette bis zum Vormaterial nachvollzogen und das Ergebnis dokumentiert. Bis zum Abschluss der Prüfung wird die Charge nicht in den Bestand übernommen.

12.3 **Lieferantenaudits.** Aurumbeam kann die Einhaltung dieser Richtlinie beim Lieferanten prüfen oder durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete dritte Stelle prüfen lassen. Die Ankündigungsfrist beträgt zehn Werktage. Bei konkretem Verdacht auf einen Sachverhalt nach Abschnitt 3.1 oder 3.2 entfällt die Ankündigungsfrist. Der Lieferant gewährt Einsicht in die für die Lieferungen an Aurumbeam maßgeblichen Unterlagen und Zutritt zu den betroffenen Betriebsstätten.

12.4 **Verwertung fremder Audits.** Liegt für einen Lieferanten ein aktuelles unabhängiges Audit nach einem anerkannten Programm vor, kann Aurumbeam auf eine eigene Prüfung verzichten, soweit das Audit den Prüfgegenstand abdeckt. Der Verzicht wird begründet und dokumentiert. Ein Audit gilt als aktuell, wenn der Prüfzeitraum nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt.

12.5 **Feststellungen.** Jede Feststellung wird mit Maßnahme, verantwortlicher Person und Frist erfasst und bis zur Erledigung nachverfolgt.

13 Umgang mit Verstößen und Eskalation

13.1 **Erste Bewertung.** Wird ein möglicher Verstoß bekannt, prüft der Director oder die von ihm beauftragte Person binnen zehn Werktagen den Sachverhalt und ordnet ihn einer der drei Stufen nach Abschnitt 13.2 zu.

13.2 **Stufen.**

STUFE	BEISPIELE	MASSNAHME
Geringfügig	verspätete Vorlage von Nachweisen, formale Mängel eines Zertifikats, unvollständige Selbstauskunft	schriftliche Aufforderung mit Frist von zehn Werktagen, Nachverfolgung, Vermerk im Risikoregister
Erheblich	wiederholte Fristversäumnisse, unvollständige Herkunftskette, Feststellungen im Audit ohne Bezug zu Abschnitt 3.1 oder 3.2, unterlassene Mitteilung nach Abschnitt 11.2 Nummer 11	Minderungsplan nach Abschnitt 5.3 mit Fristen und Messgrößen, Aussetzung neuer Bestellungen bis zur Umsetzung, Neubewertung der Risikoklasse
Schwerwiegend	Fälle nach Abschnitt 13.4	sofortige Beendigung nach Abschnitt 13.4

13.3 **Eskalation.** Über erheblich eingestufte Verstöße entscheidet der Director. Wird ein Minderungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzt, entscheidet der Director über Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung.

13.4 **Sofortige Beendigung ohne Minderungsphase.** Die Geschäftsbeziehung wird ohne vorherigen Minderungsversuch beendet bei

1. Anhaltspunkten für einen Beitrag zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder von Sicherheitskräften außerhalb ihres rechtmäßigen Auftrags,
2. Anhaltspunkten für einen Sachverhalt nach Abschnitt 3.2,
3. Zwangsarbeit oder den schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Verantwortungsbereich des Lieferanten,
4. Verstoß gegen Sanktions- oder Embargovorschriften,
5. Lieferung von Gold mit Ursprung in Russland,
6. vorsätzlich unrichtigen Angaben zur Herkunft oder Fälschung von Nachweisen,
7. Verweigerung einer Prüfung nach Abschnitt 12.3,
8. Verlust einer für die Tätigkeit erforderlichen Zulassung.

13.5 **Behandlung betroffener Ware.** Ware aus einem Vorgang nach Abschnitt 13.4 wird nicht in den Verkauf gegeben. Sie wird gesondert erfasst und verwahrt, bis über sie entschieden ist. Die Entscheidung berücksichtigt die Interessen möglicher Geschädigter und behördliche Anordnungen.

13.6 **Wirkung auf Kunden.** Die Rechte der Kunden aus Kauf, Verwahrung, Rückkauf und Auslieferung bleiben von Maßnahmen nach diesem Abschnitt unberührt. Gold, das einem Kunden im Verwahrregister zugeordnet ist, steht in seinem Eigentum oder Miteigentum und gehört nicht zum Vermögen der Aurumbeam; Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

13.7 **Wiederaufnahme.** Eine beendete Geschäftsbeziehung kann nur wiederaufgenommen werden, wenn der Lieferant die Ursache beseitigt hat, dies durch eine unabhängige Stelle bestätigt wurde und der Director die Wiederaufnahme schriftlich freigibt.

14 Beschwerdemechanismus

14.1 **Wer melden kann.** Melden kann jede Person, unabhängig davon, ob sie zu Aurumbeam in einer vertraglichen oder arbeitsrechtlichen Beziehung steht. Dazu zählen ausdrücklich Beschäftigte von Aurumbeam, Beschäftigte von Lieferanten und deren Vorlieferanten, Kunden, Personen und Gemeinschaften, die von Tätigkeiten in der Lieferkette betroffen sind, Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Behörden sowie sonstige Dritte.

14.2 **Was gemeldet werden kann.** Jeder Umstand, der auf einen Verstoß gegen diese Richtlinie oder auf ein Risiko in der Lieferkette hindeutet, insbesondere Hinweise auf Konfliktfinanzierung, Zwangs- oder Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen, unsichere Arbeitsbedingungen, Umweltschäden, Korruption, Geldwäsche, Sanktionsverstöße, gefälschte Herkunftsnachweise sowie Diebesgut im Ankauf.

14.3 **Meldewege.**

WEG	ANGABE
E-Mail	lieferkette@aurumbeam.com
Post	Aurumbeam London Ltd, Stichwort Lieferkette, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Ersatzweg	support@aurumbeam.com, falls einer der vorgenannten Wege nicht erreichbar ist

Postsendungen mit dem Stichwort Lieferkette werden ungeöffnet an die mit der Bearbeitung betraute Person weitergeleitet.

14.4 **Sprachen.** Meldungen werden in **Deutsch und Englisch** entgegengenommen und in derselben Sprache beantwortet. Meldungen in einer anderen Sprache werden angenommen und übersetzt; die Bearbeitungsfristen nach Abschnitt 14.6 beginnen in diesem Fall mit dem Vorliegen der Übersetzung, spätestens jedoch vierzehn Kalendertage nach Eingang.

14.5 **Anonyme Meldungen.** Anonyme Meldungen sind ausdrücklich zulässig und werden inhaltlich genauso geprüft wie Meldungen mit Absenderangabe. Bei einer anonymen Meldung kann Aurumbeam keine Eingangsbestätigung und keine Rückmeldung erteilen und keine Rückfragen stellen; das begrenzt in der Praxis die Aufklärungsmöglichkeiten. Wer anonym bleiben, aber erreichbar sein möchte, kann eine anonyme E-Mail-Adresse angeben, über die Rückfragen und Rückmeldungen laufen.

14.6 **Fristen und Rückmeldung.**

SCHRITT	FRIST
Eingangsbestätigung	innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang, sofern ein Rückkanal angegeben ist

SCHRITT	FRIST
Erste Einschätzung, ob die Meldung in den Anwendungsbereich fällt, und Mitteilung dieser Einschätzung	innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang
Zwischenstand bei laufender Prüfung	mindestens alle 4 Wochen
Abschließende Rückmeldung über das Ergebnis und die getroffenen oder geplanten Maßnahmen	innerhalb von 3 Monaten nach der Eingangsbestätigung; ist die Prüfung in dieser Zeit nicht abschließbar, wird der Sachstand mitgeteilt und eine neue Frist von höchstens 3 weiteren Monaten genannt
Beschwerde eines Kunden über eine Bestellung	die Antwortfrist von 14 Tagen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt und geht der Frist nach diesem Abschnitt vor

14.7 **Vertraulichkeit.** Die Identität der meldenden Person wird vertraulich behandelt und nur den mit der Bearbeitung befassten Personen bekannt gegeben. Eine Weitergabe an den betroffenen Lieferanten erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der meldenden Person. Eine Weitergabe an Behörden erfolgt nur, soweit dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht; in diesem Fall wird die meldende Person vorher unterrichtet, sofern dies zulässig ist und die Aufklärung nicht gefährdet.

14.8 **Schutz vor Benachteiligung.** Aurumbeam benachteiligt niemanden wegen einer Meldung, die in gutem Glauben erfolgt ist. Das gilt für Beschäftigte, für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Geschäftspartner. Von Lieferanten verlangt Aurumbeam, denselben Schutz für ihre Beschäftigten zu gewährleisten. Eine Kündigung, eine Abmahnung, eine Vertragsbeendigung oder eine andere Benachteiligung als Reaktion auf eine Meldung ist ein Verstoß gegen diese Richtlinie. Aurumbeam orientiert sich dabei an den Schutzstandards der Richtlinie (EU) 2019/1937 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ohne zu behaupten, deren Schwellen für verpflichtende interne Meldekanäle zu erreichen. Für Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich ist der Schutz nach dem Public Interest Disclosure Act 1998 maßgeblich.

14.9 **Missbrauch.** Wissentlich unwahre Meldungen sind kein Beitrag zur Aufklärung. Sie können arbeits-, vertrags- und zivilrechtliche Folgen haben. Eine Meldung, die sich nach Prüfung als unbegründet erweist, ist keine unwahre Meldung.

14.10 **Datenschutz.** Personenbezogene Daten aus Meldungen werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung verarbeitet und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs gelöscht, soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrung besteht. Auskunft über die Verarbeitung erteilt datenschutz@aurumbeam.com.

14.11 **Verhältnis zu anderen Wegen.** Der Meldeweg nach diesem Abschnitt tritt nicht an die Stelle behördlicher oder gerichtlicher Verfahren und hemmt keine Fristen. Beschwerden über Bestellungen, Lieferungen und Verträge richten Kunden an support@aurumbeam.com; die Einzelheiten stehen im Impressum und in den Dokumenten zur Bestellung.

15 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

15.1 **Maßstab.** Maßstab sind die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und Anhang II der OECD Due Diligence Guidance.

15.2 **Verbotene Praktiken.** In der Lieferkette von Aurumbeam sind ausgeschlossen: Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, alle Formen der Sklaverei und des Menschenhandels, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Beschäftigung unterhalb des am Ort geltenden Mindestalters, Diskriminierung wegen Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung, körperliche Bestrafung, Einbehalt von Ausweispapieren, Einbehalt von Lohn als Bindungsmittel sowie Vergeltung gegen Beschäftigte, die Missstände melden.

15.3 **Positive Anforderungen.** Von Lieferanten wird verlangt: Zahlung mindestens des gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlohns, Einhaltung der zulässigen Höchstarbeitszeiten, Zulassung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen des anwendbaren Rechts, schriftliche Arbeitsverträge in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache, unentgeltliche persönliche Schutzausrüstung sowie Unterweisung im Umgang mit Chemikalien und Maschinen.

15.4 **Besondere Aufmerksamkeit bei Sicherheitskräften.** Wo private oder öffentliche Sicherheitskräfte an Standorten der Lieferkette eingesetzt werden, verlangt Aurumbeam vom Lieferanten die Darlegung, auf welcher Grundlage sie eingesetzt und vergütet werden und wie ausgeschlossen wird, dass sie an der Kontrolle von Abbaustätten, Transportwegen oder Handelspunkten beteiligt sind.

15.5 **Bei Betroffenheit.** Stellt Aurumbeam fest, dass eine Person durch eine Tätigkeit in der eigenen Lieferkette geschädigt wurde, wirkt Aurumbeam im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Abhilfe durch den Verursacher hin und nutzt dafür seine vertraglichen Einflussmöglichkeiten. Aurumbeam übernimmt keine Verantwortung für Handlungen Dritter, die es weder verursacht noch veranlasst hat.

16 Umwelt

16.1 **Anforderungen an Lieferanten.** Lieferanten halten die am jeweiligen Standort geltenden Umweltvorschriften ein, verfügen über die erforderlichen Genehmigungen und weisen diese auf Verlangen nach.

16.2 **Quecksilber und Zyanid.** Aurumbeam bezieht kein Gold aus artisanalem oder kleingewerblichem Bergbau, in dem Quecksilber ohne dokumentiertes Risikomanagement eingesetzt wird. Von Lieferanten mit Bezug zu solchem Material wird die Darlegung des Verfahrens verlangt, mit dem der Einsatz und die Entsorgung von Quecksilber und Zyanid kontrolliert werden. Bezugspunkt ist das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber.

16.3 **Abraum und Gewässer.** Bei Bezug aus industriellem Bergbau verlangt Aurumbeam die Darlegung, wie Rückstandsanlagen überwacht werden und wie Einleitungen in Gewässer kontrolliert werden.

16.4 **Transport und Verpackung.** Sendungen werden gebündelt, wo dies ohne Erhöhung des Sicherheitsrisikos möglich ist. Verpackungen werden wiederverwendet oder der Wertstoffsammlung zugeführt, soweit die Sicherheitsanforderungen des Versands dem nicht entgegenstehen.

16.5 **Keine allgemeinen Umweltaussagen.** Aurumbeam bewirbt sein Gold nicht mit allgemeinen Umweltaussagen. Aussagen zu Umweltmerkmalen werden nur getroffen, soweit sie sich auf eine konkrete, nachprüfbare Eigenschaft beziehen und belegt sind.

17 Schulung

17.1 **Einweisung.** Beschäftigte, die mit Einkauf, Wareneingang, Ankauf von Privatkunden, Kundenbetreuung oder Compliance befasst sind, erhalten diese Richtlinie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.

18 Überprüfung dieser Richtlinie

18.1 **Regelmäßige Überprüfung.** Diese Richtlinie wird im Rahmen des jährlichen Rechts-Reviews nach dem Dokument Corporate Governance und Richtlinien auf Aktualität, Vollständigkeit und Wirksamkeit überprüft.

18.2 **Anlassbezogene Überprüfung.** Unabhängig von der Jahresfrist wird die Richtlinie überprüft und, soweit erforderlich, geändert bei

1. Änderungen der in Abschnitt 2 genannten Rechtsvorschriften, insbesondere zum Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/3015 am 14. Dezember 2027, zum Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2024/1624 am 10. Juli 2027 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/470,
2. neuen Fassungen der in Abschnitt 2.3 genannten freiwilligen Regelwerke,
3. Aufnahme eines Direktbezugs aus einem Drittstaat,
4. Aufnahme eines Geschäfts mit gewerblichen Abnehmern,
5. einem Vorfall nach Abschnitt 13.4,
6. wesentlichen Änderungen der Sanktionslage mit Bezug zu Edelmetallen.

18.3 **Verantwortung.** Für die Überprüfung ist der Director zuständig. Er beschließt auch Änderungen.

18.4 **Fassung.** Die jeweils geltende Fassung ist unter aurumbeam.com/lieferketten-richtlinie abrufbar. Frühere Fassungen werden intern mit Gültigkeitszeitraum archiviert und auf Anfrage an lieferkette@aurumbeam.com zur Verfügung gestellt.

18.5 **Fragen zu dieser Richtlinie.** lieferkette@aurumbeam.com

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026